

Präambel

Präambel des Flächennutzungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 / § 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte diesen Flächennutzungsplan beschlossen:

Georgsmarienhütte, 14.07.2005

gez. Lunte
Bürgermeister

S

Kartengrundlage Deutsche Grundkarte 1 : 5.000
Herausgeber Katasteramt Osnabrück

Planverfasser

Dieser Flächennutzungsplan wurde ausgearbeitet durch:
Stadt Georgsmarienhütte, Fachbereich IV
und
Büro für Städtebau und Architektur
Dipl.-Ing. Peter Flaspöhler,
Falkenweg 16,
31840 Hessisch Oldendorf

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 25.05.2005 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Datum der öffentlichen Auslegung wurden am 26.05.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 03.06.2005 bis 04.07.2007 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Georgsmarienhütte, 14.07.2005

gez. Lunte
Bürgermeister

S

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Georgsmarienhütte hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Begründung in seiner Sitzung am 13.07.2005. beschlossen.

Georgsmarienhütte, 14.07.2005

gez. Lunte
Bürgermeister

S

Genehmigung

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (AZ.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Osnabrück,
Landkreis Osnabrück

Unterschrift

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 15.10.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19 bekannt gemacht worden.

Der Flächennutzungsplan ist damit am 15.10.2005 wirksam geworden.

Georgsmarienhütte, 01.11.2005

gez. Lunte
Bürgermeister

S

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen und Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Etwaige Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Georgsmarienhütte,

Bürgermeister

S

Beglaubigung

Die Richtigkeit der Abschrift / Kopie wird beglaubigt.

Es wird festgestellt, daß die beglaubigte Ablichtung mit dem genannten Schriftstück übereinstimmt.

Georgsmarienhütte, 14. 07. 05

Der Bürgermeister

Im Auftrag

